

Geschäftsordnung des Kuratoriums des Vereins Leseohren e.V.

Das Kuratorium des Vereins Leseohren e.V. erhält durch Beschluss der Mitgliederversammlung hiermit die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsführung

Das Kuratorium führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in allen die Zwecke des Vereins unmittelbar betreffenden Fragen. Es wirkt bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins in beratender Weise mit und fördert die Beziehungen des Vereins zur Öffentlichkeit.

§ 3

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe eines wichtigen Grundes oder der Vorstand dies verlangen.
2. Die Sitzungen werden jeweils abwechselnd von einem der beiden Vorsitzenden geleitet.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ein/e Vorsitzende/r zu der Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder fernschriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der sitzungsleitenden Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstands und der/die Geschäftsführer/in sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
6. Über die Sitzungen sollen Niederschriften angefertigt werden, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet werden.

§ 4

Zusammenarbeit, Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums, die Mitglieder des Vorstands sowie ein/e für den Verein gegebenenfalls bestellte/r Geschäftsführer/in arbeiten zum Wohl des Vereins eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Vorstand informiert das Kuratorium unverzüglich über alle wesentlichen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Insoweit halten der/die Vorsitzende des Vorstands bzw. sein/e Stellvertreter/in und die Vorsitzenden des Kuratoriums regelmäßig Kontakt, um den entsprechenden Informationsaustausch zu ermöglichen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind allein dem Interesse des Vereins verpflichtet. Bei den Entscheidungen des Kuratoriums wird kein Mitglied persönliche Interessen verfolgen. Im Falle von Interessenkonflikten ist jedes Mitglied des Kuratoriums gehalten, dies gegenüber den Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich offen zu legen.

Stuttgart, 7.4.2015